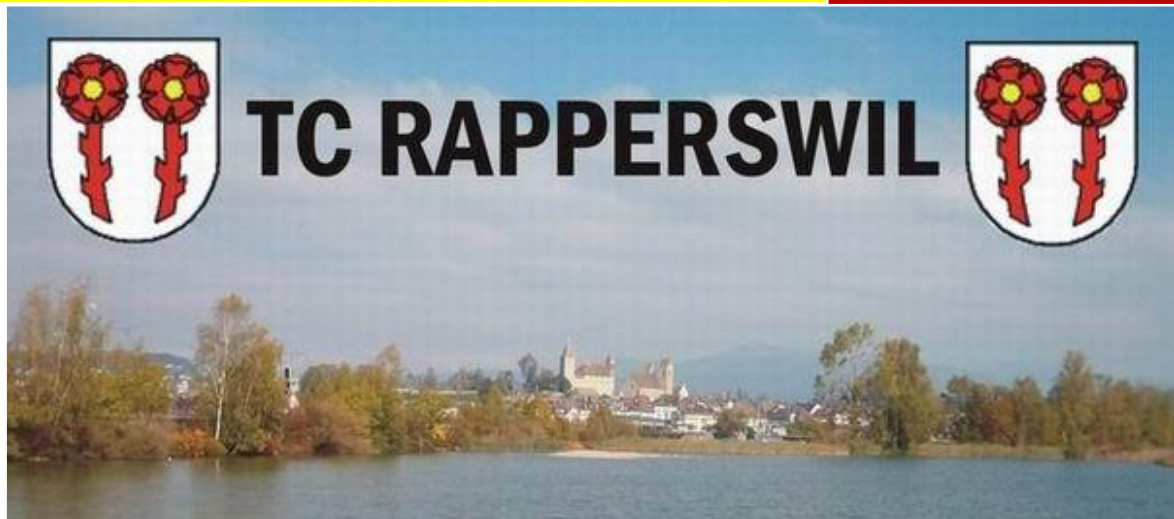




2016

TENNISCLUB RAPPERSWIL

STATUTEN, LEITBILD, PLATZ-/SPIELORDNUNG



Überarbeitete Version nach der
Generalversammlung vom 21. März 2016

Vorstand TC Rapperswil
im März 2016



STATUTEN

I. Zweck

- §1 Der Tennisclub Rapperswil SG mit Sitz in Rapperswil bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und die Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist Mitglied von Swiss Tennis.

II. Mitgliedschaft

Allgemeines

- §2 Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien Mitgliederkategorien
1. Aktivmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder (inkl. Konkubinat)
 - Junioren
 2. Passivmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder (inkl. Konkubinat)
 3. Ehrenmitglieder
 4. Freimitglieder
- §3 Einzelmitglieder sind Damen und Herren, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören. Einzelmitglieder
- §4 Die Familienmitgliedschaft (inkl. Konkubinat) ist im Rahmen der engsten Familienmitgliedschaft beschränkt auf 2 Erwachsene und deren Kinder im Juniorenalter Familienmitglieder
- §5 Junioren sind Jugendliche bis zu dem auf den 20. Geburtstag folgenden Jahresende Junioren
- §6 Die Passivmitgliedschaft kann von jedermann beantragt werden. Sie haben Zutritt zu allen Clubanlagen und werden zu allen Clubanlässen eingeladen. Passivmitglieder, welche früher Aktivmitglieder waren, können jederzeit ohne Aufnahmegesuch wieder die Aktivmitgliedschaft erwerben Passivmitglieder
- §7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hohem Mass um den Club verdient gemacht haben. Sie sind von der Entrichtung der Clubbeiträge befreit. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Ehrenmitglieder
- §8 Zu Freimitgliedern werden Personen mit mindestens 50 Jahren Clubzugehörigkeit (inkl. Juniorenjahre) oder 15 Jahren Vorstandstätigkeit. Sie sind von der Entrichtung der Clubbeiträge befreit. Freimitglieder



- §9 Die Spielberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien wird in einem Spielreglement festgelegt. Dieses ist durch die Generalversammlung zu genehmigen. Spielberechtigung

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- §10 Die maximale Zahl der Aktivmitglieder wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt. Mitgliederzahl

- §11 Jeder Bewerber für die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft hat beim Vorstand das offizielle Aufnahmegesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch den Eintritt unterstellt sich das Mitglied den Bestimmungen des Clubs. Eintritt

- §12 Der Austritt kann in der Regel auf Ende des Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Aus zwingenden Gründen, z.B. wegen Wegzugs, kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres gestatten. Austritt

- §13 Mitglieder, die den Clubinteressen entgegen arbeiten, wiederholt gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse verstossen, Anordnungen des Vorstandes missachten, ihren finanziellen und anderen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten innerhalb des Clubs mehrmals zu berechtigten Klagen Anlass geben, können nach vorheriger, schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens 3/5 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, worin der Fehlbare auf das Rekursrecht aufmerksam gemacht werden muss. Dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen der schriftliche Rekurs an die nächste ausserordentliche Generalversammlung offen, die innert 4 Wochen ab Rekursdatum vom Vorstand einberufen werden muss. Die Abstimmung der Generalversammlung über den Ausschluss erfolgt geheim, und der Beschluss ist endgültig. Mit dem Ausschluss durch den Vorstand ist jedes Spielrecht sofort aufgehoben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Ausschluss

- §14 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen sowie eine Rückerstattung der Eintrittsgebühr keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

III. Finanzen

- §15 Die Generalversammlung setzt jährlich für die einzelnen Kategorien die Jahresbeiträge fest. Festsetzung Beiträge

- §16 Die Jahresbeiträge sind zu Beginn der Spielsaison fällig und innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zu bezahlen. Fälligkeit

- §17 Aktivmitglieder, die nach Saisonbeginn eintreten, zahlen einen Pro-Rata Jahresbeitrag. Reduktion

- §18 Bei Ausscheiden aus dem Club während der Spielsaison infolge Krankheit, Wegzug oder anderen zwingenden Gründen, kann der Vorstand über die Höhe des Erlasses des ordentlichen Jahresbeitrages beschliessen. Ausscheiden



IV. Organe des Clubs

Generalversammlung

- §19 Oberstes Organ des Clubs bildet die Generalversammlung. Sie findet alljährlich einmal vor Beginn der Spielsaison statt. Weitere, ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand je nach Bedarf einberufen werden, oder wenn sie von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Allgemeines
- §20 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand, schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte. Die Einladung geht an sämtliche Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder. Einberufung
- §21 Die Teilnahme ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Teilnahme
- §22 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen: Befugnisse
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
 4. Festsetzung der maximalen Mitgliederzahlen
 5. Festsetzung der Beiträge und des Budgets
 6. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 7. Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente
 8. Verschiedenes
- §23 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben und nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfähigkeit
- §24 Alle anwesenden volljährigen Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertretung ist unzulässig. Passivmitglieder und Minderjährige haben lediglich beratende Stimmen. Stimm- und Wahlrecht

Vorstand

- §25 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei die folgenden Ämter zwingend zu besetzen sind: Zusammensetzung
1. Präsident
 2. Vizepräsident (dieses Amt kann von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden)
 3. Spielleiter
 4. Platzchef
 5. Kassier
 6. Aktuar

Zusätzliche Ressorts können vom Vorstand festgelegt werden. Sie müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.



- | | | |
|-----|--|-----------------------------------|
| §26 | Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr. | Wahl |
| §27 | Die Generalversammlung ist jederzeit befugt, aus wichtigen Gründen ein Vorstandsmitglied abzuberufen. | Ausschluss |
| §28 | Der Vorstand leitet den Club, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Pflichtenhefte regeln die Aufgaben der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat insbesondere die Generalversammlung vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Generalversammlung zu jedem Geschäft Stellung zu nehmen. In der Kompetenz des Vorstandes liegen nichtbudgetierte Ausgaben bis total CHF 5'000.- pro Rechnungsjahr. | Zuständigkeit |
| §29 | Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt und sollen mindestens drei Tage vorher einberufen werden. | Sitzungen |
| §30 | Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. | Beschlussfassung |
| §31 | Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit Kassier oder Aktuar die rechtsgültige Unterschrift für den Club. | Vertretung nach aussen |
| §32 | Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne von § 22 Ziff. 1-3 zu einer jährlichen Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung verpflichtet. | Pflichten der Vorstandsmitglieder |
| §33 | Der Präsident repräsentiert den Club nach aussen und leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. | Präsident |
| §34 | Der Vizepräsident ist im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Stellvertreter und unterstützt diesen in seiner Tätigkeit. | Vizepräsident |
| §35 | Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. | Kassier |
| §36 | Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Protokoll. | Aktuar |
| §37 | Der Spielleiter verantwortet den Spiel- und Trainingsbetrieb für Junioren und Aktive und die Organisation von Spielveranstaltungen. Zu seiner Unterstützung kann er oder der Vorstand eine Spielkommission bestellen. | Spielleiter |
| §38 | Der Platzchef organisiert und überwacht die Instandhaltung sowie die Reinigung der Anlagen und Gerätschaften. | Platzchef |

Rechnungsrevisoren

- | | | |
|-----|--|-----------|
| §39 | Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die abgeschlossenen Rechnungen, sowie die Geschäftsführung des Vorstandes im abgelaufenen Jahr und erstatten der Generalversammlung Bericht und Anträge. Die zu prüfenden Unterlagen sind den Revisoren mindestens 14 Tage vor der GV zur Verfügung zu halten. | Revisoren |
|-----|--|-----------|



V. Haftung

- | | | |
|-----|---|-------------|
| §40 | Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. | Allgemeines |
| §41 | Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber. | Rückgriff |
| §42 | Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen. | Unfälle |

VI. Änderungen der Statuten und Reglemente

- | | | |
|-----|--|-----------|
| §43 | Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben. Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen, die durch den Vorstand erfolgen können. Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. | Verfahren |
|-----|--|-----------|

VII. Fusion, Auflösung

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| §44 | Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief einberufen wurde. Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist in geheimer Abstimmung zu fassen. | Beschlussfassung |
| §45 | Ein allfällig vorhandenes Clubvermögen ist Swiss Tennis zu übergeben für einen in Rapperswil neu zu gründenden Tennisclub. | Verwendung des Vereinsvermögens |

VIII. Besondere Anordnungen

- | | | |
|-----|---|--------------|
| §46 | Gemäss GV-Beschluss vom 14. März 2005 gilt in sämtlichen Räumlichkeiten des Tennisclub Rapperswil, sowie bei deren Anlässen ein striktes Rauchverbot. | Rauchverbot |
| §47 | Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Tennisclub Rapperswil. | Ethik-Charta |

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des Tennisclub Rapperswil vom 19. März 2012 genehmigt worden und ersetzen jene vom 25. März 2006



LEITBILD

I. Allgemeines

Der TC Rapperswil ist ein Verein, dessen Aktivitäten sich vor allem auf die Bedürfnisse von Familien und Einzelmitgliedern ausrichten, deren Ziel in erster Linie die Ausübung des Breitensports ist. Daneben soll auch der Wettkampfsport seinen Platz haben.

Der Club gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, den Sport unter professioneller Anleitung zu erlernen oder zu verbessern.

Mit einem auf die Anzahl der Plätze sowie die Club-Aktivitäten ausgerichteten Mitgliederbestand soll allen Vereinsangehörigen ausreichend Gelegenheit zur Ausübung des Tennissports geboten werden.

Die Plätze stehen – mit gewissen Einschränkungen – auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.

II. Spielbetrieb

Der TC Rapperswil beteiligt sich an den vom Swiss Tennis organisierten Mannschaftswettkämpfen unter Ausschöpfung des eigenen Spielerpotentials. Der Akzent liegt dabei auf Qualität und nicht Quantität, so dass den übrigen Clubmitgliedern genügend Spielmöglichkeiten bleiben.

Die übrigen sportlichen Anlässe stehen allen Clubmitgliedern offen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine zielgerichtete, kontinuierliche Nachwuchsförderung zu betreiben.

III. Gesellschaftliches

Der Vorstand ist gehalten, alles zu unternehmen, damit die Clubanlage ein Treffpunkt der Mitglieder ist.

Der Kontakt unter den Mitgliedern soll daher durch geeignete sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich möglichst viele Mitglieder von diesen Anlässen angesprochen fühlen.

Die Angebots- und Preispolitik der Clubrestauration soll die Erwartungen von Mitgliedern und des Restaurateurs erfüllen.

IV. Finanzen

Die finanzielle Belastung der Mitglieder soll in einem angemessenen Verhältnis zu den gebotenen Leistungen stehen.

Durch eine ausgewogene Finanzpolitik sind Mitgliederbeiträge festzusetzen, die mit jenen anderer Tennisclubs der Region vergleichbar sind.

V. Information

Es wird eine offene, kontinuierliche Informationspolitik betrieben, welche sich sowohl an die Clubmitglieder als auch an die Öffentlichkeit richtet.



VI. Anlage

Der Vorstand ist verpflichtet, die Anlage fachgerecht pflegen zu lassen. Platzinstandstellungen rechtzeitig zu veranlassen und Renovationen langfristig zu planen.

VII. Erwartungen an die Clubmitglieder

Ziel aller Aktivitäten ist ein lebendiges Vereinsleben. Unterschiedliche Spielstärken sollen dabei nicht trennend, sondern verbindend wirken.

Von den Mitgliedern wird ein persönliches Engagement im Verein erwartet.

Im weiteren verpflichten sich die Mitglieder, nach Möglichkeit im Vorstand und in Fachkommissionen mitzuarbeiten.

Dieses Leitbild ist als Ergänzung zu den Statuten des TC Rapperswil anzusehen. Es soll periodisch auf seine Richtigkeit hin geprüft werden.



PLATZ- UND SPIELORDNUNG

I. Allgemeines

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| §1 | Alle Clubmitglieder sollen dazu beitragen, dass auf der Anlage stets ein guter, sportlicher Geist herrscht. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu kameradschaftlicher Rücksichtnahme. | Kameradschaft |
| §2 | Auf dem Areal des Clubs soll Ruhe und Ordnung herrschen. Den Weisungen des Vorstandes und des Platzwarts ist Folge zu leisten. | Ruhe und Ordnung |
| §3 | Wer Kinder oder Nichtmitglieder auf das Areal führt, haftet für diese. | Kinder und Nichtmitglieder |
| §4 | Wer Hunde auf den Platz führt, ist verpflichtet, diese an die Leine zu legen und dafür zu sorgen, dass sie den Spielbetrieb nicht stören. Für durch sie verursachte Schäden haftet der Halter. | Hunde |
| §5 | Mitglieder ohne Garderobekasten haben ihre Tennisutensilien nach jedem Spieltag mitzunehmen. | Persönliches Material |
| §6 | Gebühren für private Telefongespräche sind sofort zu bezahlen. | Telefongebühren |

II. Platzpflege, Platzsperrungen

- | | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| §7 | Der Platzwart pflegt auf Anweisung des Platzchefs die Anlage und macht die Plätze spielbereit. | Platzpflege |
| §8 | Nicht bespielbare Plätze werden durch den Platzwart oder ein Mitglied des Vorstandes gesperrt. Dies geschieht durch Aufstellung von Tafeln oder Anschlag im Clubhaus. Wird trotz Sperrung auf solchen Plätzen gespielt, so haften die fehlbaren Mitglieder für die verursachten Schäden. | Sperrung der Plätze |
| §9 | Nach Regenfällen dürfen die Plätze erst benützt werden, wenn sie genügend trocken sind. | Benutzung nach Regenfällen |
| §10 | Nach jedem Spiel muss der Platz durch die Spieler mit dem Besen abgezogen werden, auch wenn die nachfolgenden Spieler darauf verzichten wollen. Bei grosser Trockenheit ist der Platz mit der automatischen Bewässerungsanlage zu bewässern. Manipulationen an der Bewässerungsanlage sind untersagt. | Abziehen und Bewässerung der Plätze |



III. Spielbetrieb

§11 Die Tennisanlage steht den Benützern wie folgt zur Verfügung: Spielberechtigung

- Ehren-, Aktiv A- und lizenzierte Junioren
ab 06.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr.
- Aktiv B-Mitglieder
Montag bis Freitag ab 06.00 bis 17.00
- Nicht lizenzierte Junioren
ab 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, später nur wenn Plätze frei sind.
Junioren, welche nach 17.00 Uhr einen Platz belegen, dürfen die Belegungszeit fertig spielen, nachher bei Andrang aber keine Reservation mehr vornehmen.
- Passivmitglieder
Es gilt die Gästeregelung. Damit dürfen Passivmitglieder maximal fünfmal pro Saison einen Platz belegen. Die ersten beiden Male sind dabei für Passivmitglieder kostenlos.
- Gäste
Ein Gast darf maximal fünfmal pro Saison einen Platz belegen, sei es als Mieter, Spielpartner eines Clubmitglieds oder als Spielpartner eines anderen Gastes.

Sofern keine Clubmitglieder warten, können Gäste jederzeit Plätze mieten. Clubmitglieder haben aber immer Vorrang, so dass Gästereservationen bei Andrang nicht zulässig sind. Diese Regelung gilt auch für Gäste, welche mit Clubmitgliedern zu spielen gedenken. Gäste, welche reglementsconform auf dem Platz sind, dürfen die reservierte Zeit fertig spielen.

Die Gäste haben sich vor Spielbeginn in die Gästeliste einzutragen, das Schild für "Gäste" einzuhängen und die Mietgebühr zu bezahlen. Die Vermietung erfolgt durch den Platzwart oder den Wirt gemäss Weisung des Vorstandes.

Der Vorstand ist befugt, im Einklang mit Statuten und Leitbild des Tennisclub Rapperswil, Spezialregeln für Gäste zu erlassen. Die Regeln werden im Clubhaus angeschlagen.

§12 Die Belegungsdauer beträgt für Einzel- und für Doppelspiele 60 Minuten. Belegungsdauer

§13 Für jedes Clubmitglied hängt im Clubhaus ein Namensschild. Zur Reservation eines Platzes hat jeder Spieler sein Namensschild beim entsprechenden Platz auf das nächstfreie Feld zu setzen. Eine Platzreservation für spätere freie Termine ist nicht möglich. Ist das Schild gesetzt, darf das Areal nicht mehr verlassen werden, um erst auf die entsprechende Spielzeit zu erscheinen. Nach beendigtem Spiel hängt jeder Spieler sein Schild an seinem Aufbewahrungsort auf, oder es kann wieder auf den nächsten freien Platz gesetzt werden. Wird ein belegter Platz bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der reservierten Zeit nicht durch andere Mitglieder weiter belegt, so darf solange weitergespielt werden, bis andere Spieler Anspruch auf die Belegung erheben. Die Freigabe hat alsdann auf Aufforderung sofort zu erfolgen. Reservation

§14 Die Benützung der Trainingswände wird unter den Interessenten mündlich vereinbart. Bei Andrang ist die Benützungszeit auf 10 Trainingswände



Minuten zu beschränken.

- | | | |
|--|---|---------------------------------------|
| §15 | In Streitfällen entscheidet über die Belegung der Plätze der Spielleiter, bei dessen Abwesenheit ein Vorstandsmitglied oder das älteste Clubmitglied. | Streitfälle |
| §16 | Die Plätze dürfen nur in Tennistenne und -schuhen betreten werden. Der Aufenthalt auf der gesamten Anlage im Badekostüm oder mit unbedecktem Oberkörper ist nicht gestattet. | Bekleidung |
|
IV. Sorgfaltspflichten, Haftung | | |
| §17 | Bei Platzbelegungen vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr ist durch Vermeiden von Lärm auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. | Lärm |
| §18 | Über den Spielbetrieb an hohen Feiertagen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden. Darf an solchen Tagen nicht gespielt werden, wird dies im Clubhaus bekannt gemacht. | Feiertage |
| §19 | Das letzte auf der Anlage anwesende Mitglied ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Lichter gelöscht und alle Türen zur Anlage und zum Clubhaus geschlossen sind. | Schliessung der Anlage |
| §20 | Der Club haftet nicht für Diebstähle auf der Anlage. | Haftung bei Diebstahl |
| §21 | Für Personen- und Sachschäden, welche in Missachtung dieser Bestimmungen, anderer Anordnungen des Clubs oder gesetzlicher Vorschriften verursacht werden, haftet der Schädiger persönlich unter Ausschluss der Haftung des Clubs. | Haftung bei Personen- und Sachschäden |

Dieses Platz- und Spielreglement ist von der Generalversammlung des Tennisclub Rapperswil vom 21. März 2016 genehmigt worden und ersetzt dasjenige vom 9. März 2015.



ANHÄNGE

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. **Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. **Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.



Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

1. Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
2. Vereinslokalitäten sind rauchfrei
3. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen

Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:

1. Wettkämpfe
2. Sitzungen (inkl. DV/GV)
3. Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto